

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Sprach, Literatur- und Kulturwissenschaften**  
**Studienordnung**  
**für das "vertieft studierte Fach" Griechisch**  
**im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien als Erweiterungsfach**

Vom 24.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan (Empfehlung)

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Griechisch für das Höhere Lehramt an Gymnasien als Erweiterungsfach.

**§ 2**  
**Fachliche Studienvoraussetzungen**

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang "Höheres Lehramt an Gymnasien" genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind das Latinum und das Graecum nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Ende des 2. Studienseesters erbracht werden.

**§ 3**  
**Studienziele**

Der Studierende soll durch Lehrveranstaltungen und eigenes Studium Kenntnisse der griechischen Literatur und Sprache in ihrer Entwicklung von der Archaik bis zur Spätantike erwerben. Er soll sich zugleich die methodischen und theoretischen Grundlagen des Faches aneignen. Durch die Fachdidaktik soll der Studierende in die Lage versetzt werden, die Ziele und Inhalte des Griechischunterrichts zu erfassen und didaktisch zu reflektieren.

**§ 4**  
**Studienbeginn, Regelstudienzeit**

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Muss das Graecum nach Studienbeginn erworben werden, verlängert sich die Regelstudienzeit um 1 Semester.

**§ 5**  
**Inhalt und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium des "vertieft studierten Faches" Griechisch als Erweiterungsfach umfasst die Bereiche Sprachpraxis, Philologie, Fachdidaktik.

(2) Das Studium erstreckt sich über 4 Semester. Die Lehrveranstaltungen umfassen 68 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(3) Inhalt des Studiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung I	4 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung II	4 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung III	2 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung IV	2 SWS
Schulpraktische Übung	4 SWS

sowie folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

Proseminar Dichtung	2 SWS
Proseminar Prosa	2 SWS
Hauptseminar Dichtung	2 SWS
Hauptseminar Prosa	2 SWS
Lektüre	4 SWS
Lektüre	4 SWS
Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2 SWS
Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS
Vorlesung	2 SWS
Vorlesung	2 SWS
Vorlesung	2 SWS
Vorlesung	2 SWS
Vorlesung Latein	2 SWS
Lektüre Latein	4 SWS
Seminar Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie	2 SWS

Außerdem sind weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS im Bereich der Altertumswissenschaften nachzuweisen.

(4) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

## § 6

### Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des jeweiligen Nachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

Deutsch-Griechische Übersetzungsübung IV (= Griechische Stilübung, Oberstufe)	L
Hauptseminar Dichtung	L
Hauptseminar Prosa	L
Hauptseminar Fachdidaktik	L
Seminar Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie	L

## § 7

### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Höheren Lehramtes Griechisch an Gymnasien als Erweiterungsfach an der Technischen Universität Dresden vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 24.09.2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

## ANLAGE

### Studienablaufplan (Empfehlung)

Kennzeichen:

P = Pflichtveranstaltung

W = Wahlpflichtveranstaltung

1. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS	P
	Lektüre	4 SWS	W
	Proseminar	2 SWS	W
	Deutsch-Griechische Übersetzungsübung I	4 SWS	P
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	4 SWS	W
2. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Vorlesung Latein	2 SWS	W
	Lektüre	4 SWS	W
	Proseminar	2 SWS	W
	Deutsch-Griechische Übersetzungsübung II	4 SWS	P
	Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2 SWS	W
3. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Hauptseminar	2 SWS	W
	Deutsch-Griechische Übersetzungsübung III	2 SWS	P
	Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS	W
	Seminar Alte Gesch. o. Archäol. o. o. Vergl. Sprachw. o. Antike Philos.	2 SWS	W
	Lektüre Latein	4 SWS	W
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W
4. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Lektüre	4 SWS	W
	Hauptseminar	2 SWS	W
	Deutsch-Griechische Übersetzungsübung IV	2 SWS	P
	Schulpraktische Übung	4 SWS	P
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W

Die Themen der Veranstaltungen werden rechtzeitig zum Ende des jeweils vorhergehenden Semesters bekannt gegeben. Gegenstände der Vorlesungen können Autoren, Gattungen, Epochen usw. sein. Es wird allen Studenten dringend empfohlen, eine breite thematische Streuung der von ihnen besuchten Vorlesungen anzustreben.